

RS Vwgh 2002/9/3 99/09/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit.a;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

Rechtssatz

Der Beschuldigte hat angegeben, über ein monatliches Nettoeinkommen von S 20.000,-- bis 25.000,-- zu verfügen und für ein Kind sorgepflichtig zu sein sowie kein Vermögen zu besitzen. Ob die daraus vom UVS gezogene Schlussfolgerung auf überdurchschnittliche Einkommensverhältnisse tatsächlich zutrifft, oder ob eher von einem durchschnittlichen Einkommen zu sprechen ist, kann dahingestellt bleiben, wenn der UVS bei der Strafbemessung das vom Beschuldigten selbst angegebene Einkommen zu Grunde legt und im Übrigen - rechtmäßig - weder vom Vorliegen von Milderungs- noch von Erschwerungsgründen ausgeht. Bei dieser Sachlage wäre - bei einem Strafraumen von S 5.000,-- bis S 60.000,-

- (§ 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a AuslBG) - die Ausmessung der verhängten Strafe mit S 10.000,-- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen je beschäftigtem Ausländer auch bei der Einschätzung seines Einkommens als bloß durchschnittlich nicht rechtswidrig gewesen.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999090017.X04

Im RIS seit

22.10.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at